

Amtliches MITTEILUNGSBLATT

der

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

Oberbergkirchen · Lohkirchen · Schönberg · Zangberg

Ausgabe 15

April 1983

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

VOLKSZÄHLUNG 1983

Nachdem es über die Durchführung der Volkszählung 1983 in den letzten Wochen einige Unruhe gegeben hat, ist es nun endgültig entschieden, daß die Volkszählung nach dem Stand vom 27. April durchgeführt werden wird.

Was ist eigentlich der Zweck einer Volkszählung?

Bevölkerungszahlen sind z.B. erforderlich für die Planung sozialer Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser und Altenheime. Die Entscheidung, ob sie gebaut werden, wo sie stehen und wie groß sie sein müssen, erfordert genaue statistische Unterlagen. Daten über Gebäude, Wohnungen und Haushalte werden u.a. für die Bewältigung der gegenwärtig diskutierten Wohnungsprobleme benötigt. Schließlich ist es unerläßlich, durch Zählung der Arbeitsstätten und der Beschäftigten ein Gesamtbild unserer Volkswirtschaft zu erhalten, um Arbeitsmarktproblemen besser begegnen zu können.

Gesetzliche Grundlagen

Umfangreiche Daten über diese Zwecke wurden in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt mit der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 sowie mit der Volkszählung 1970 erhoben. Da die Ergebnisse dieser Zählungen veraltet sind, werden aufgrund des Gesetzes über eine Volks-, Berufs-,

Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) vom 25. März 1982 wieder umfassende Bestands- und Strukturdaten der Bevölkerung, der Wohnungen, der Gebäude mit Wohnraum und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten mit Stichtag 27. April 1983 erhoben.

Auskunftspflicht

Nach § 5 des Volkszählungsgesetzes 1983 sind die Befragten zur Auskunft verpflichtet.

Datenschutz

Dem Datenschutz wird voll Rechnung getragen, da die erhobenen Einzelangaben nach § 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) grundsätzlich geheimgehalten werden. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltung kann mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Ablauf der Volkszählung

Um den 10. April wird jeder Haushalt einen Fragebogen (Wohnungs- und Haushaltsbogen mit Gebäudeangaben) von einem von der Verwaltungsgemeinschaft bestimmten Zähler ausgehändigt bekommen. Dieser Fragebogen ist nach dem Stichtag 27. April 1983 mit Bleistift auszufüllen. Bei Haushalten mit mehr als 5 Personen ist ein weiterer Wohnungs- und Haushaltsbogen anzulegen.

Ende April werden sämtliche Bögen durch die Zähler wieder eingesammelt. Der Zähler ist verpflichtet festzustellen, ob alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Im sog. Wohnungs- und Haushaltsbogen mit Gebäudeangaben haben Sie u.a. folgende Fragen zu beantworten:

- Sind Sie Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter?
- Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?
- Wann sind Sie in diese Wohnung eingezogen?

Es folgen Fragen über die Art der Beheizung, über die Wohnungsgröße, über die Nutzung der Räume, ob die Wohnung einen Telefonanschluß hat und wie hoch die Monatsmiete ist.

Gefragt wird auch nach der Gebäudeart, nach dem Eigentümer der Wohnung und nach dem Baujahr des Gebäudes.

Der Haushaltsbogen befragt über das Geschlecht, den Familienstand, die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft, zur Staatsangehörigkeit und zu evtl. Zweitwohnsitzen. Außerdem wird gefragt über die Erwerbstätigkeit und über die Berufsausbildung.

Anzugeben ist außerdem das hauptsächlich benutzte Verkehrsmittel auf dem Weg zur Arbeit und die normalerweise für den Hinweg zur Arbeit benötigte Zeit.

Betriebsstätten haben zum Wohnungs- und Haushaltsbogen zusätzlich einen Arbeitsstättenbögen auszufüllen.

Wie bereits oben erwähnt, ist jeder Haushaltsvorstand verpflichtet, den Wohnungs- und Haushaltsbogen mit Gebäudeangaben auszufüllen. Bei der Abholung der Bögen durch die Zähler ist dieser natürlich gerne bereit, bei der Beantwortung verschiedener Fragen behilflich zu sein.

Sämtliche Fragebögen sind pfleglich zu behandeln, insbesondere dürfen sie nicht abgeknickt werden.

BEHANDLUNG VON ANTRÄGEN IN DEN GEMEINDERATSSITZUNGEN

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung hat jeder Bürger ein Recht darauf, über die Geschehnisse in seiner Gemeinde möglichst umfassend informiert zu werden. Teil dieser Informationspflicht der Gemeinde ist die rechtzeitige Bekanntgabe sämtlicher Tagesordnungspunkte, die im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt werden. Rechtzeitig heißt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung "... spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ...".

Um nicht gegen diese Grundsätze des Gemeinderechts zu verstoßen, ist es natürlich notwendig, daß sämtliche Anträge entsprechend rechtzeitig vor der Gemeinderatssitzung bei uns eingehen. Nach den einzelnen Geschäftsordnungen der Mitgliedsgemeinden sind Anträge spätestens am siebten Tag vor der Gemeinderatssitzung einzureichen, damit sie in der kommenden Sitzung behandelt werden können.

Im Bezug auf die Behandlung von Bauangelegenheiten, die grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu besprechen sind, hat die Regierung von Oberbayern kürzlich die Gemeinden angewiesen, daß die zu behandelnden Bauvorhaben einzeln in der Tagesordnung bzw. Bekanntmachung aufzuführen sind und dabei die Namen der Bauwerber ebenso genannt werden müssen wie Ort und Art des Bauvorhabens.

Das rechtzeitige Einreichen der Anträge dient zum einen dazu, daß die Gemeinde in der Sitzungsbekanntmachung ihre Informationspflicht erfüllt und zum anderen, daß die Anträge, bevor sie in die Gemeinderatssitzung gegeben werden, auf ihre Vollständigkeit hin überprüft und auf evtl. rechtliche Probleme untersucht werden können.

GEIMPFT - GESCHÜTZT

In unserer vorletzten Ausgabe haben wir versprochen, so nach und nach auf alle Impfungen einzugehen, die wir im bereits veröffentlichten Impfkalender des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angesprochen haben.

Wir dürfen heute mit Ausführungen über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung beginnen (Quelle: Broschüre des Bayerischen Innenministeriums "Geimpft - Geschützt").

Warum gegen Kinderlähmung impfen?

Die Kinderlähmung ist bei uns dank der Impferfolge eine seltene Infektionskrankheit geworden. Ganz anders sind jedoch die Verhältnisse im Ausland, besonders in südlichen Ländern. Dort ist die Kinderlähmung noch sehr häufig. Durch Auslandsreisende und Ausländer werden immer wieder Krankheitsfälle zu uns eingeschleppt. Von der Kinderlähmung bedroht ist dann jeder von uns, der keinen vollständigen Impfschutz hat. Eine ursächliche Behandlung der ausgebrochenen Krankheit gibt es noch nicht. Impfen ist der einzige und beste Schutz gegen diese schlimme und gefürchtete Krankheit. Damit sie sich bei uns nicht wieder ausbreiten kann, ist es unbedingt notwendig, daß jedes Kind so früh als möglich mehrmals geimpft wird. Auch Erwachsene sollten zumindest bis zum 40. Lebensjahr etwa alle zehn Jahre an einer Auffrischimpfung teilnehmen. Denn auch ungeimpfte oder nicht vollständig geimpfte Erwachsene können an Kinderlähmung erkranken. Bei ihnen verlaufen die Lähmungen häufig sogar besonders schwer.

Schutzimpfung gegen Kinderlähmung

Art der Impfung:	a) Schluckimpfung b) Spritzimpfung
Wer soll sich impfen lassen?	Gegen Kinderlähmung muß jedes Kind einen vollständigen Impfschutz haben. Dazu sind 3 Impfungen notwendig. Die Schluckimpfung ist wegen der besseren und längeren Schutzwirkung der Spritzimpfung vorzuziehen. Der Spritzimpfstoff sollte nur in besonderen Fällen angewendet werden. Einer etwa vorgenommenen Spritzimpfung sollte unbedingt die Schluckimpfung nach etwa 1 Jahr folgen. Erwachsene sollten ihren Grundschutz etwa alle 8 bis 10 Jahre durch eine Impfung auffrischen.
Zeitpunkt der Impfung:	a) Schluckimpfung: Ab 3. Lebensmonat 2 x im Abstand von mindestens 6 bis 8 Wochen, 3. Schluck nach etwa 1 Jahr. Auffrischungen im Abstand von 8 bis 10 Jahren. Im 4. Schuljahr wird allen Kindern in den Schulen eine Auffrischimpfung kostenlos durch die Gesundheitsämter angeboten. b) Spritzimpfung: Ab 3. Lebensmonat 3 x im Abstand von 1 Monat.
Impfreaktionen:	a) Schluckimpfung: Selten kurzdauerndes Fieber, Kopf- und Bauchschmerzen, Verdauungsstörungen, leichte Halsentzündung. b) Spritzimpfung: Gelegentlich Rötung und Schwellung der Impfstelle, vorübergehende Appetitlosigkeit, leichtes Fieber.

AUS DEM STANDESAMT

Geburten:

Maria Unterreitmeier, Oberbergkirchen
Bettina Theresia Heigl, Lohkirchen
Stefanie Elisabeth Huber, Schönberg
Martin Josef Zandl, Zangberg
Bernhard Haufe, Zangberg
Ralph Alexander Wagner, Zangberg

Eheschließungen:

Wolf Michael Häberle und Anna Maria Spirkl, Schönberg

Sterbefälle:

Anton Zirnbauer, Oberbergkirchen
Ludwig Hoferer, Lohkirchen
Barbara Eder, Lohkirchen

GEMEINDE OBERBERGKIRCHEN

ERSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Stellungnahmen von rund 30 Fachbehörden nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes behandelt. Der Flächennutzungsplan erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet und zeigt vor allem auf, wo in den nächsten 10 bis 20 Jahren unter Umständen Bauland ausgewiesen werden kann, wo unter Umständen

ein Gewerbegebiet entstehen kann und welche Gebiete von einer Bebauung völlig ausgeschlossen sind.

Die Vertreter des Architekturbüros Kritschel aus Landshut konnten die freudige Nachricht geben, daß die Stellungnahmen der sog. Träger öffentlicher Belange sehr positiv ausgefallen sind. Nachdem der Plan in den nächsten Wochen überarbeitet wird, erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung der Beschluß über die öffentliche Auslegung. Alle Gemeindeglieder können sich dann in der Geschäftsstelle über diesen Flächennutzungsplan informieren.

HAUPTVERSAMMLUNG DER "ROTTALER BLASKAPELLE OBERBERGKIRCHEN"

(von Frau Sigrid Wittmann)

Am 16. April 1983 um 20.00 Uhr, erlaubt sich die "Rottaler Blaskapelle Oberbergkirchen", alle fördernden und aktiven Mitglieder zu einer Hauptversammlung beim Schmid-Wirt einzuladen!

Tagesordnung:

1. Beratung und Diskussion über die aufgestellte Satzung
2. Verabschiedung der Satzung
3. Verschiedenes (u.a. Wahl der Kassensprüfer)

Die Kapelle hofft auf zahlreichen Besuch!

Veranstaltungen – Termine

- 12.4. Vortrag von Herrn Jochen Töller über "Friede auf Erden",
Beginn: 20.00 Uhr beim Schmid-Wirt
- 16.4. Hauptversammlung der "Rottaler Blaskapelle Oberbergkirchen"

Auszug aus dem Terminkalender der Ortsvereine

- 01.4. Schafkopfrennen Stammtisch
04.4. Eierlaufen Gantenham
08.4. Unfallverhütung (Feuerwehr)
12.4. Kreisbildungswerk, Schmid-Wirt
21.4. Zusammenkunft der Frauenunion
29.4. Jahresversammlung des Obst- und Gartenbauvereins und des Dorfverschönerungsvereins
01.5. Vormittags Bittgang nach Vogging ab 12.00 Uhr Maibaumaufstellen anschließend spielt die Rottaler Blasmusik,
Landjugend Volkstänze

GEMEINDE LOHKIRCHEN

VERKEHRSRECHTLICHE ANORDNUNG VOR DEM FEUERWEHRGERÄTEHAUS

Auf Anregung der Freiwilligen Feuerwehr Lohkirchen wird vor dem Feuerwehrgerätehaus ein Verkehrszeichen "Eingeschränktes Halteverbot" aufgestellt werden. Zu dieser Maßnahme riet der Verkehrsexperte der Landespolizeiinspektion Mühlendorf a. Inn, Herr Pointvogel, bei einer Besichtigung an Ort und Stelle.

Veranstaltungen – Termine

- 04.4. Schafkopfnen im Gasthof Spirkl in Hinkerding, Beginn: 14.30 Uhr
- 06.4. Versammlung des Obst- und Gartenbauvereins, Beginn: 19.30 Uhr im Gasthaus Eder in Habersam
- 12.4. Vortrag des Herrn Hütt, Fütterungsfachberater, um 19.30 Uhr im Gasthaus Spirkl in Hinkerding.
- 17.4. Namenstagsfeier mit Schlachtfest im Gasthaus Eder in Habersam
- 01.5. Maibaumaufstellen der Katholischen Landjugend Lohkirchen, Beginn: 13.00 Uhr

GEMEINDE SCHÖNBERG

Veranstaltungen – Termine

- 12.4. Gruppenstunde der Katholischen Landjugend, Beginn: 20.00 Uhr im Pfarrheim
- 21.4. Fahrt der Katholischen Landjugend ins Hallenbad nach Massing, Abfahrt um 19.00 Uhr am Dorfplatz
- 23./24.4. Tischtennisturnier der Katholischen Landjugend. Anmeldungen nimmt Herr Albert Senftl entgegen (Telefon: 08639/7197).

GEMEINDE ZANGBERG

BÜRGERVERSAMMLUNG 1983

Die diesjährige Bürgerversammlung findet
am 16. April 1983

um 20.00 Uhr in der Gastwirtschaft Sedlmayr statt.
Alle Gemeindebürger sind dazu recht herzlich eingeladen.

TENNIS NUN AUCH IN ZANGBERG

(von Günther Thalhammer)

Ein langgehegter Wunsch so manch angehenden Tennisfreundes geht in Kürze in Erfüllung: Noch im Monat April kann auf den beiden Tennisplätzen an der Ampfinger Straße gespielt werden. Damit bietet die Spielvereinigung allen Interessierten die Möglichkeit, das längst zum Volkssport gewordene Tennis auch in Zangberg zu erlernen und auszuüben. Die organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen werden auf der Gründungsversammlung der Tennisabteilung am Freitag, 8. April um 20.00 Uhr im Gasthaus Sedlmayr besprochen und festgelegt.

Hierzu sind alle eingeladen, die sich angemeldet und eingeschrieben haben oder Interesse an einem Beitritt zur Tennisabteilung haben.

Veranstaltungen – Termine

- 04.4. Theateraufführung der Katholischen Landjugend "Kavalier am Steuer" um 14.00 Uhr und um 20.00 Uhr im Sedlmayr-Saal
- 08.4. Gründungsversammlung der Tennisabteilung um 20.00 Uhr im Gasthaus Sedlmayr.
Es wird erwartet, daß alle Angemeldeten und Interessenten erscheinen.
- 09.4. Wiederholung der Theateraufführung der KLJ um 20.00 Uhr
- 10.4. Wiederholung der Theateraufführung der KLJ um 20.00 Uhr
- 16.4. Bürgerversammlung um 20.00 Uhr im Sedlmayr-Saal
- 24.4. Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr um 20.00 Uhr im Gasthaus Söll.
Alle aktiven und passiven Mitglieder sind herzlich eingeladen.
Auf der Tagesordnung steht u.a. die Neuwahl der Vorstandschaft.
- 01.5. Maibaumaufstellen durch die Freiwillige Feuerwehr Zangberg.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen
Für den Inhalt verantwortlich:
Peter Kitzedner
Druck: R.Lanzinger, Oberbergkirchen
